



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 17

Erscheint nach Bedarf

12. Juli 2024

Nr. 1 Haushaltssatzung des Schulverbandes Holzheim
(Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2024

Nr. 2 Bekanntmachung Sparkasse Dillingen-Nördlingen

Nr. 3 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes
Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – ge-
mäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Nr. 4 Vorläufiger Sitzungszeitplan des Kreistages, des
Kreisausschusses und
der weiteren Ausschüsse für die Zeit von Septem-
ber bis Dezember 2024

Nr. 5 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Plan-genehmigung für die Schaffung von Flachwasser-zonen am Gosheimer Baggersee, Gemarkung Gosheim, Fl.-Nr. 2177/2, durch die Gemeinde Huisheim sowie der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung durch die Gemeinde Huisheim hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Nr. 6 Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen 5 der Stadt Rain in den Gemarkungen Rain und Oberpeiching der Stadt Rain im Landkreis Donau-Ries für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Rain

Nr. 1

Der Schulverband Holzheim hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Münchner Str. 42 in Rain (Zimmer 19) niedergelegt und zur Einsichtnahme bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (Art. 10 VGemO i. V. m. Art. 27 Abs. 1 KommZG § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung öffentlich auf. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Holzheim
(Landkreis Donau-Ries)
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit 281.350 €
-------------------------------	--

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit 72.530 €
-----------------------------	---

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 149.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 100 Verbandsschüler festgesetzt.
3. **Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.492,00 € festgesetzt.**
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 100 Verbandsschüler festgesetzt.
6. **Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 47.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Holzheim, den 10.05.2024

Schulverband Holzheim

gez.

(Josef Schmidberger)
1. Schulverbands-
vorsitzender

Nr. 2

Das von der Sparkasse Dillingen-Nördlingen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3500401163, lautend auf den Namen Herbert Weng, ist verloren gegangen. Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, das Sparkassenbuch innerhalb von drei Monaten, von der Veröffentlichung an gerechnet, unter Geltendmachung seiner Ansprüche bei uns vorzulegen. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Dillingen a .d. Donau, den 25.06.2024
Sparkasse Dillingen-Nördlingen

Nr. 3

<p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>
--

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 26.06.2024, Az. (400 – 6024) 2024/0274, folgende Baugenehmigung Errichtung einer Überdachung auf dem best. Balkon WHG 17 auf dem Grundstück Flurnr. 1216/30 der Gemarkung Rain erteilt:

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries
Bauabteilung

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 4

Vorläufiger Sitzungszeitplan des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse für die Zeit von September bis Dezember 2024

Als Tagungsorte kommen grundsätzlich der Sitzungssaal bzw. das Sitzungszimmer des Landratsamtes in Donauwörth in Betracht. Die Sitzungen beginnen im Normalfall um 09.00 Uhr. Die Sitzungen der Unterausschüsse beginnen im Normalfall um 10.00 Uhr. Näheres entnehmen Sie bitte der jeweiligen Einladung.

Wochentag	Datum	Gremium	Vorlagetag
-----------	-------	---------	------------

SEPTEMBER 2024

Dienstag	17.09.2024	Bauausschuss	
Donnerstag	26.09.2024	Kreisausschuss	

OKTOBER 2024

Dienstag	08.10.2024	Unterausschuss Migration/Integration	
Freitag	11.10.2024	Unterausschuss Nachhaltigkeit	
Montag	14.10.2024	Ausschuss Soziales, Familie, Bildung, Integration und Kultur	
Mittwoch	16.10.2024	Personalausschuss	
Montag	21.10.2024	Bauausschuss	
Mittwoch	23.10.2024	Kreisausschuss bei Bedarf	
Freitag	25.10.2024	Bürgermeisterdienstbesprechung	

NOVEMBER 2024

Montag	04.11.2024	Kreistag bei Bedarf	
Dienstag	05.11.2024	Kreisrechnungsprüfungsausschuss	
Dienstag	12.11.2024	Bauausschuss	
Donnerstag	14.11.2024	Unterausschuss Mobilität	
Dienstag	19.11.2024	Kreisausschuss	
Mittwoch	20.11.2024	Jugendhilfeausschuss	
Montag	25.11.2024	Unterausschuss Digitalisierung	
Mittwoch	27.11.2024	Ausschuss Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	
Donnerstag	28.11.2024	Ausschuss Verkehr, Wirtschaft und Technologie	

DEZEMBER 2024

Dienstag	03.12.2024	Bauausschuss	
Freitag	06.12.2024	Kreisausschuss	
Dienstag	10.12.2024	Personalausschuss	
Dienstag	10.12.2024	Kreisrechnungsprüfungsausschuss	
Donnerstag	12.12.2024	Kreistag	

Übersicht nach Anzahl, Gremien und Daten

1 x	Kreistag	04.11.2024 bei Bedarf/12.12.2024
3 x	Kreisausschuss	26.09.2024/23.10.2024/19.11.2024/06.12.2024
3 x	Bauausschuss	17.09.2024/21.10.2024/03.12.2024
2 x	Personalausschuss	16.10.2024/10.12.2024
1 x	Ausschuss Wirtschaft, Verkehr, Technologie	28.11.2024
1 x	Ausschuss Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	27.11.2024
1 x	Ausschuss Soziales, Familie, Bildung, Integration und Kultur	14.10.2024
1 x	Jugendhilfeausschuss	20.11.2024
1 x	UA Mobilität	14.11.2024
1 x	UA Migration/Integration	08.10.2024
1 x	UA Nachhaltigkeit	11.10.2024
1 x	UA Digitalisierung	25.11.2024
1 x	Bürgermeisterdienstbesprechung	25.10.2024
2 x	Kreisrechnungsprüfungsausschuss	05.11.2024/10.12.2024

Nr. 5

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Plangenehmigung für die Schaffung von Flachwasserzonen am Gosheimer Baggersee, Gemarkung Gosheim,
Fl.-Nr. 2177/2, durch die Gemeinde Huisheim sowie der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den
Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung durch die Gemeinde Huisheim
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Bekanntmachung:

Beschreibung des Vorhabens:

Die Gemeinde Huisheim plant am Baggersee in Gosheim auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2177/2 der Gemarkung Gosheim zwei Flachwasserzonen herzustellen. Die entstehende nördliche Flachwasserzone soll sich auf eine Länge von 120 m und einer Breite von 50 m erstrecken.

Im nördlichen Bereich des Baggersees sollen zunächst das Jungholz entfernt und der Oberboden abgetragen werden. Anschließend wird der Unterboden abgetragen und am östlichen Ufer des Baggersees eingebracht. Die in der nördlichen Flachwasserzone entnommenen Schilfgürtel werden in passende Uferbereiche versetzt. Das entfernte Jungholz soll als Totholz die strukturelle Aufwertung des Maßnahmenbereichs (Laichsubstrate, Fisch-Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 17 vom 12.07.2024

einstände) gefördert werden. Die bereits bestehende südliche Flachwasserzone soll auf einer Länge von 30 m und einer Breite von 18 m bis zu einer maximalen Tiefe von 1,2 m Tiefe vertieft werden.

Durch die Herstellung der Flachwasserbereiche am Baggersee soll die ökologische Habitatausstattung des Gewässers maßgeblich verbessert und als Folge davon die nachhaltige, fischereiliche Ertragsfähigkeit erhöht werden.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG und nach § 68 Abs. 2 WHG für die wesentliche Umgestaltung des Gewässers genehmigungspflichtig. Die Maßnahme stellt eine Benutzung des Gewässers durch Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten sind vom Vorhabensbereich betroffen:

- Biotophaupt Nr. 7130-1051, Biotopteilflächen Nr. 7130-1051-002

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Durch die Herstellung der Flachwasserbereiche kann es im Zuge der Baumaßnahmen zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung der Gewässersohle und der Ufer kommen. Jedoch verfolgt das Vorhaben der Gemeinde Huis-

heim das Ziel der ökologischen Aufwertung des Gewässers. Die Arbeiten werden auch außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Laichzeiten der vorkommenden Fische durchgeführt. Daher ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Der gesamte See ist als vegetationsfreie Wasserfläche mit Großröhrichten und Großseggenriede der Verlandungszone biotopkartiert (7130-1051-002) und gesetzlich geschützt. Bei beiden Eingriffsbereichen werden Schilfflächen stellenweise beeinträchtigt. Die Schilfsoden werden bei den Arbeiten gesichert, fachgerecht zwischenzulagert und an die neuen Randbereiche der Flachwasserzone an geeignete Stellen zu verpflanzt. Durch die Herstellung der Flachwasserzonen wird die relativ monotone Uferlinie des Baggersees aufgebrochen und die Strukturvielfalt und Habitate am und im Gewässer gefördert. Durch die Versetzung der Schilfsoden bleibt die Biotopstruktur im Ganzen erhalten und kann sich entlang der neuen Uferlinien sogar erweitern. Daher ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut.

Während der Bauarbeiten, kann es zu einer Lärmbelästigung von erholungssuchenden Menschen kommen. Jedoch sind bei Einhaltung der einschlägigen Bauvorschriften keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Klima und Luft zu erwarten.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Gemeinde Huisheim keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6002 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 25.06.2024

Ostertag
Oberregierungsrat

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen 5 der Stadt Rain in den Gemarkungen Rain und Oberpeiching der Stadt Rain im Landkreis Donau-Ries für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Rain

vom 10.07.2024

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i.V. mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I S. 905), zuletzt ändert durch Art. 256 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. mit § 11 Nr. 4 DelV vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Rain wird in den Gemarkungen Rain und Oberpeiching der Stadt Rain das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- einem Fassungsbereich (W I),
- einer engeren Schutzzone (W II),
- einer weiteren Schutzzone (W III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 Lageplan wiedergegeben. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Donau-Ries und im Rathaus der Stadt Rain niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Wasserfassung näheren Karte der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlichgemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig bis maximal 5 m Eingriffstiefe im Rahmen genehmigungsfähiger Baumaßnahmen im Stadtgebiet	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wieder hergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 5 m Tiefe	Verboten, ausgenommen Bohrungen für Bodenuntersuchungen entsprechend der Düngeverordnung in der jeweils geltenden Fassung
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
2.5	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	
2.6	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt sind	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten

¹ siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"
Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 17 vom 12.07.2024

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr.3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durch-zuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	---	verboten
4.15	Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen	---	
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt - oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärreste aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf bestelltem Ackerland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland 	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärreste bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
6.5	Lagern von Festmist auf unbefestigten Flächen	zulässig, sofern dies im Einvernehmen mit dem Wasserversorger erfolgt	verboten
6.6	Lagern von Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.7	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.8	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.9	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	---	verboten

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.13	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.14	Rodung, Kahlschlag größer als 5.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Donau-Ries vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Donau-Ries zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Donau-Ries oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Donau-Ries oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge hat, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten (Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG).

§ 9 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Unternehmer hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsgebiet des Wasserschutzgebietes zu erwerben, den Fassungsgebiet lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

- (2) Der Unternehmer hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Unternehmer hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, ist das Landratsamt zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- (2) eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10.07.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt für den Brunnen 5 die Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Rain und Oberpeiching (Landkreis Donau-Ries) für die Wasserversorgung Rain vom 15.05.1987 (Amtsblatt für den Landkreis Donau-Ries Nr.12 vom 04.06.1987) außer Kraft.

Donau-Ries, den 10.07.2024
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat

Anlage 1

(Lageplan, siehe Anlage W1.2 mit Grundstücksverzeichnis)

Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
- c) **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten weiteren Schutzzone (Zone III), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

3. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3 und Nr. 5.4)

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Die Dichtheit von Gülle- bzw. Jauchebehältern sowie der Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z.B. DIBt-Zulassung). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 17 vom 12.07.2024

BayWG dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

Weinbau

Hopfenanbau

Tabakanbau

Gemüseanbau

Zierpflanzenanbau

Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

6. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

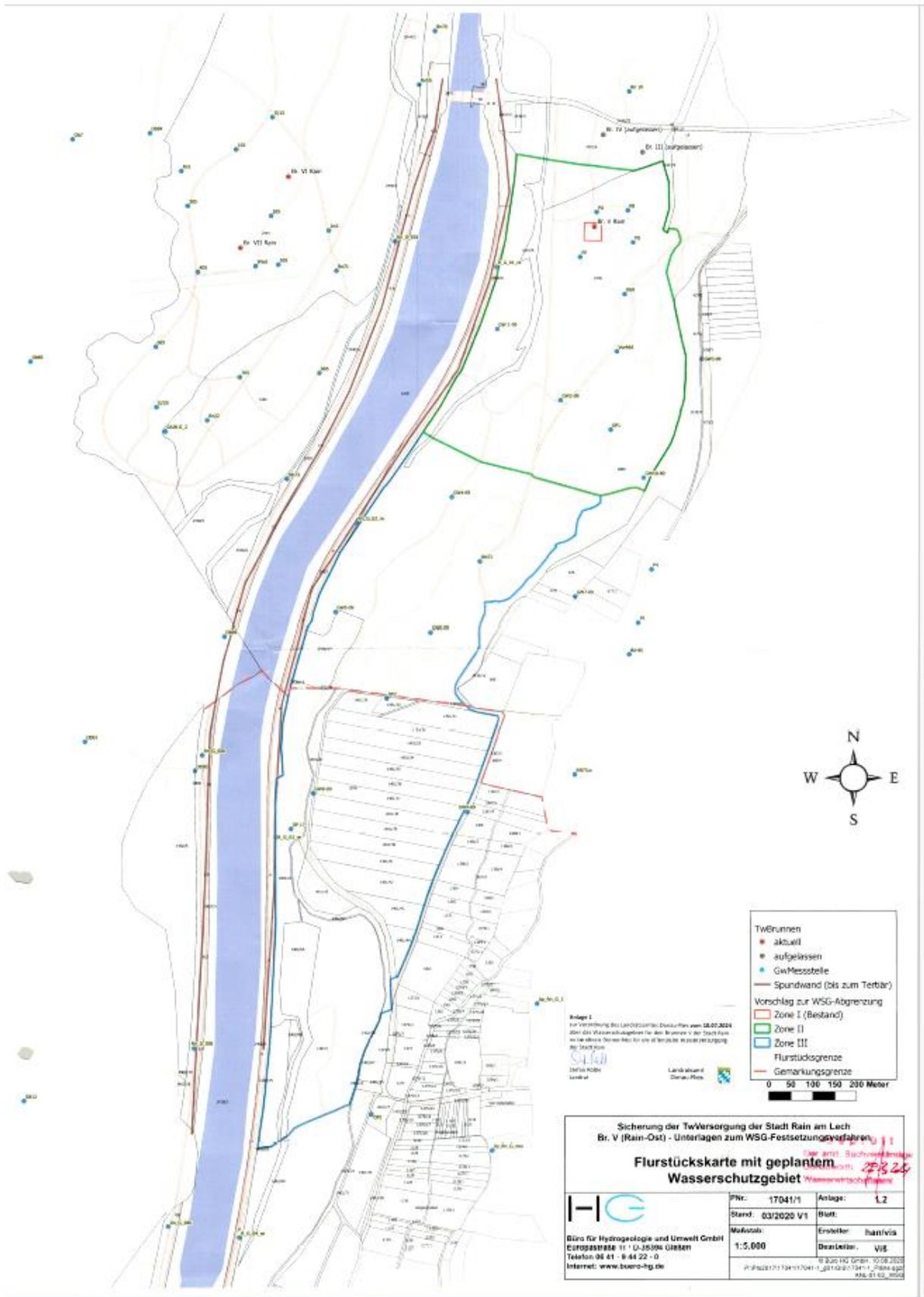
Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlschlag wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. unumgänglich, so bedarf dieser der Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Donau-Ries unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.13 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

7. Bauliche Anlagen (zu Nr. 5.1)

Kann bei Bauvorhaben der Mindestflurabstand zum Grundwasser nicht eingehalten werden, so bleibt eine Gründungstiefe bis zur Frostsicherheit unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Die Baumaßnahme ist so zu terminieren und zügig durchzuführen, dass eine ausreichende Phase tiefen Grundwasserstandes genutzt wird und die Baugrube jederzeit trocken bleibt.
- b) Ein unter der Bedingung (a) noch mögliches Kellerbauwerk samt Lichtschächten ist dicht und grundwasser-
verträglich (WU-Beton) sowie auftriebssicher auszuführen.
- c) Abwasserleitungen sind so anzuordnen, dass sie jederzeit prüfbar und auch reparierbar sind (keine Grund-
leitungen unterhalb der Fundamentplatte).
- d) Behälter mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöltanks) sind zuverlässig gegen Aufschwimmen zu
sichern.





Sicherung der TwVersorgung der Stadt Rain am Lech
 Brunnen V (Rain-Ost) - Unterlagen zum WSG-Festsetzungsverfahren
Grundstücksverzeichnis

Flurstücksnummern

WSG I	Bemerkungen	Gemarkung	WSG II	Bemerkungen	Gemarkung	WSG III	Bemerkungen	Gemarkung
2436	innerhalb	Rain	2436	teilweise	Rain	2436	teilweise	Rain
			2441/6	teilweise	Rain	2441/8	teilweise	Rain
			2441/8	teilweise	Rain	2436/13	komplett	Rain
						2436/14	komplett	Rain
						1401/1	teilweise	Rain
						1402/78	komplett	Oberpeiching
						1401/22	komplett	Oberpeiching
						1401/29	komplett	Oberpeiching
						1401/30	komplett	Oberpeiching
						1401/31	komplett	Oberpeiching
						1401/32	komplett	Oberpeiching
						1401/33	komplett	Oberpeiching
						1401/34	komplett	Oberpeiching
						1401/35	komplett	Oberpeiching
						1401/36	komplett	Oberpeiching
						1401/37	komplett	Oberpeiching
						1401/38	komplett	Oberpeiching
						1401/39	komplett	Oberpeiching
						1401/40	komplett	Oberpeiching
						1401/41	komplett	Oberpeiching
						1401/42	komplett	Oberpeiching
						1401/43	komplett	Oberpeiching
						1401/44	komplett	Oberpeiching
						1401/45	komplett	Oberpeiching
						1402/7	teilweise	Oberpeiching
						1402/24	komplett	Oberpeiching
						1402/66	komplett	Oberpeiching
						1402/67	teilweise	Oberpeiching
						1402/70	teilweise	Oberpeiching
						1402/79	komplett	Oberpeiching
						1402/80	komplett	Oberpeiching
						1402/81	komplett	Oberpeiching

P:\Pro2017\17041\Basis-Daten\NrFlurstuecke_WSG.xlsx

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**